

Höhere Fachschule für Technik der Baugewerblichen Berufsschule Zürich

Lehrgang Fachrichtung **Gebäudetechnik**
mit Vertiefungsrichtungen Heizung, Klima und Sanitär

Lehrgang Fachrichtung **Bauplanung**
mit Vertiefungsrichtung Innenarchitektur

Die Schulkommission der Baugewerblichen Berufsschule Zürich erlässt, gestützt auf

- die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen vom 11. März 2005 und
- den „Rahmenlehrplan Technik“ für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen vom 24. November 2010,

das Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation (vom 1. Januar 2015).

Ergänzende Dokumente, insbesondere die Fächerübersicht, ergänzt mit den Elementen des Qualifikationsverfahrens sowie das Reglement über die Organisation, stehen auf der Homepage der BBZ zum Download bereit:

www.bbzh.ch > Höhere Berufsbildung > Höhere Fachschule für Technik > Reglemente

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

I Zielsetzung

Artikel 1 Absicht

1.1 Die Baugewerbliche Berufsschule Zürich führt im Bereich der Höheren Berufsbildung eine Höhere Fachschule für Technik. Sie bietet berufsbegleitende Lehrgänge in Gebäudetechnik (Vertiefungsrichtungen Heizung, Klima und Sanitär) und Bauplanung (Vertiefungsrichtung Innenarchitektur) an.

1.2 Der Lehrgang erfüllt die Vorgaben des „Rahmenlehrplans Technik“. Die BBZ reicht vor der erstmaligen Durchführung das Anerkennungsgesuch für den entsprechenden Lehrgang (Gebäudetechnik und Bauplanung) ein und hält die Anerkennung aufrecht.

1.3 Mit dem erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs weist sich die Technikerin / der Techniker über die fachlichen, betriebswirtschaftlichen und führungsspezifischen Kompetenzen aus, um erfolgreich in einer Kaderfunktion tätig zu sein.

1.4 Die Lehrgänge sind berufsbegleitend und beinhalten mindestens 3600 Lernstunden, wovon 720 Lernstunden als praktische Arbeit im Betrieb angerechnet werden. Deshalb ist während der gesamten Studienzeit eine betriebliche Berufstätigkeit in der Vertiefungsrichtung von mindestens 50% erforderlich. Studierende werden periodisch aufgefordert, den berufspraktischen Nachweis zu erbringen.

II Aufnahme

Artikel 2 Aufnahme in Abhängigkeit der erlangten Qualifikationen

2.1 In die Lehrgänge Gebäudetechnik und Bauplanung werden Interessentinnen / Interessenten aufgenommen, die über eine einschlägige Planer/-innen-Ausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis verfügen.

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

- 2.2 Für die Fachrichtung Gebäudetechnik und die entsprechende Vertiefungsrichtung gelten als einschlägige Ausbildung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Gebäudetechnikplaner/-in Heizung, Lüftung und Sanitär.
- 2.3 Für die Fachrichtung Bauplanung gelten als einschlägige Ausbildung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) Zeichner/-in der Fachrichtungen Architektur und Innenarchitektur.
- 2.4 Gebäudetechnikplaner/-innen EFZ, die in einer Vertiefungsrichtung die Höhere Fachschule absolvieren möchten, welche nicht ihrem Fähigkeitszeugnis entspricht, verfügen über eine mindestens einjährige praktische Berufserfahrung in der angestrebten Vertiefungsrichtung.
- 2.5 In die Fachrichtung Bauplanung können Personen ohne entsprechendes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis aufgenommen werden, die in einem baunahen Beruf über eine vierjährige Ausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) verfügen und den Bauvorkurs an der Baugewerblichen Berufsschule erfolgreich absolviert haben.
- 2.6 Studierende mit ausländischer Vorbildung haben mit der Anmeldung zum Lehrgang eine Bestätigung der zuständigen schweizerischen Diplomanerkennungsbehörde über die Gleichwertigkeit der Ausbildung beizubringen. Im Zweifelsfall entscheidet die Schul- und Abteilungsleitung.
- 2.7 Über Ausnahmen bezüglich Aufnahme entscheidet die Leiterin / der Leiter der Abteilung in Absprache mit dem entsprechenden Fachvorstand. Die Zulassung von Teilnehmern richtet sich nach Eignung und Platzverhältnissen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- 2.8 Erlauben es die Klassenbestände, so können Hospitantinnen und Hospitanten in einzelne Fächer aufgenommen werden.

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

III Kosten

Artikel 3 Gebühren und Zusatzkosten

^{3.1} Die Kursgebühren richten sich minimal nach den Vorgaben des Kantons Zürich. Die aktuellen Kursgebühren sind im jeweiligen Semesterprogramm angegeben. Änderungen von Kursgebühren erfolgen auf Semesterbeginn. Die Kursgebühren werden semesterweise erhoben und sind vor Semesterbeginn zu bezahlen.

^{3.2} Zusatzkosten für Fachbücher, Scripts, Hard- und Software, Exkursionen, Studienreisen etc. sind nicht in den Kursgebühren enthalten und fallen zusätzlich an.

^{3.3} Die Prüfungsgebühren sowie die Kosten für die Vor- und Schlussprüfung sowie für die Diplomarbeit werden separat in Rechnung gestellt.

^{3.4} Es können zudem Gebühren von externen Anbietern anfallen, beispielsweise für den Kompetenznachweis „Englisch“ oder „Lufthygiene“.

Artikel 4 Zahlungstermine

^{4.1} Die Studierenden entrichten das Kursgeld vor Semesterbeginn. Die Kosten für Vor- und Schlussprüfungen sind vor dem Prüfungstermin zu entrichten. Die Kosten für die Diplomarbeit sind vor der Übergabe der Diplomaufgabe fällig.

Artikel 5 Rückerstattung

^{5.1} Bei Abmeldungen vor Kursbeginn wird das Kursgeld nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 200 zurückerstattet. Nach Kursbeginn wird grundsätzlich keine Kursgebühr zurückerstattet.

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

- Artikel 6 Ausschluss bei Zahlungsverzug
- 6.1 Teilnehmende, die mit der Zahlung von Kurs- oder Prüfungsgebühren in Verzug sind, werden nicht zum Unterricht, zu den Prüfungen oder zur Diplomarbeit zugelassen.

IV Unterricht

- Artikel 7 Präsenz
- 7.1 Es müssen alle Fächer eines Lehrgangs besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin / der Leiter der Abteilung in Absprache mit dem entsprechenden Fachvorstand.
- 7.2 Die Studierenden besuchen wenn immer möglich den gesamten Präsenzunterricht. Minimal müssen 80% des Präsenzunterrichts jedes Fachs besucht werden.
- 7.3 Im Unterricht entspricht eine Präsenz-Lektion einer Lernstunde.
- Artikel 8 Absenz
- 8.1 Bei Absenz im Präsenzunterricht besteht für die Studierenden die Holschuld bezüglich Informationen, Unterlagen etc.
- 8.2 Findet im Unterricht während einer Absenz eine zu Semesterbeginn angesagte Lernkontrolle (Prüfung) statt, so wird diese mit der Note 1.0 bewertet. Gründe für die Dispensation einer angesagten Lernkontrolle sind: Krankheit mit Arztzeugnis, Unfall mit Arztzeugnis oder Militärdienst mit Marschbefehl. Findet im Unterricht während einer Absenz eine nicht angesagte Lernkontrolle (Prüfung) statt, so ist die Studentin / der Student von dieser dispensiert.
- 8.3 Für Vor- und Schlussprüfungen sowie die Diplomarbeit gilt Abschnitt VI betreffend Qualifikationsverfahren.

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

- Artikel 9 Dispensation
^{9.1} Erfolgreiche Absolventinnen / Absolventen einer Berufsmaturität sind vom Besuch und von der Prüfung in den Fächern dispensiert, in denen sie sich im Maturitäts-Zeugnis mit mindestens einer Note 4.0 ausweisen können.
- Artikel 10 Aufnahme in höhere Semester
^{10.1} Ingenieure FH der Gebäudetechnik und Techniker HF der Gebäudetechnik werden prüfungsfrei ins Vertiefungsstudium aufgenommen, wenn sie sich über eine einjährige praktische Berufserfahrung in der Vertiefungsrichtung ausweisen können.
^{10.2} Architekten FH und ETH können prüfungsfrei ins Vertiefungsstudium Bauplanung aufgenommen werden. Ingenieure FH und Techniker HF anderer Fachrichtungen haben Nachprüfungen abzulegen. Über die Fächer entscheidet der / die Leiter/-in der Abteilung in Absprache mit dem entsprechenden Fachvorstand.
- Artikel 11 Englischunterricht
^{11.1} An der BBZ wird kein Englischunterricht angeboten. Studierende erbringen den Kompetenznachweis eines zertifizierten Anbieters, dass sie mindestens über das Niveau „English Level A2“ verfügen, und geben diesen unaufgefordert bis zum Ende des 6. Semesters im Abteilungssekretariat ab. Dies ist für das 7. Semester promotionsrelevant.

V Promotion

- Artikel 12 Generell
^{12.1} Die Promotion erfolgt, wenn der Durchschnitt aller Noten den Wert von 4.0 nicht unterschreitet und bei allen ungenügenden Noten zusammen die Unterschreitung des Wertes von 4.0 nicht mehr als 1.5 Noten beträgt.

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

- Artikel 13 Provisorische Promotion
- 13.1 Wer ein Semester nicht besteht, wird provisorisch in das nächsthöhere Semester aufgenommen.
- 13.2 Eine wiederholte provisorische Promotion in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ist nicht möglich.
- 13.3 Eine provisorische Promotion in das zweite oder siebte Semester ist ausgeschlossen.
-
- Artikel 14 Repetition bei provisorischer Promotion
- 14.1 Erfüllt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer im ersten Semester die Promotionsbedingungen nicht, so hat sie / er das Semester zu wiederholen.
- 14.2 Erfüllt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer in zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Promotionsbedingungen nicht, so hat sie / er die beiden Semester zu wiederholen.
-
- Artikel 15 Hospitantinnen und Hospitanten
- 15.1 Werden nicht geprüft und in Absprache mit dem entsprechenden Fachvorstand für das nächste Semester zugelassen.

VI Qualifikationsverfahren

- Artikel 16 Allgemein
- 16.1 Für die Durchführung ist die Prüfungskommission zuständig. Entsprechende Regelungen sind im „Reglement über die Organisation“ aufgeführt.
-
- Artikel 17 Umfang des Qualifikationsverfahrens
- 17.1 Die Lehrgänge umfassen eine Vorprüfung, eine Schlussprüfung und die Diplomarbeit.
- 17.2 Form, Inhalt und Zeitpunkt der Vor- und Schlussprüfungen sowie der Diplomarbeit sind in der Fächerübersicht geregelt.

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

^{17.3} Der Ausschuss der Prüfungskommission entscheidet über die Prüfungsfächer bei der Vorprüfung, da nicht alle Fächer geprüft werden. Die Prüfungsfächer werden zwei Wochen vor dem Prüfungstermin kommuniziert.

^{17.4} Für die im 8. Semester zu erstellende Diplomarbeit stehen den Kandidatinnen / Kandidaten zehn Wochen zur Verfügung.

Artikel 18 Zulassung

^{18.1} Zur Vorprüfung werden Studierende im 2. Semester zugelassen, welche die Promotionsbedingungen des ersten Semesters erfüllt haben.

^{18.2} Zur Schlussprüfung werden Studierende im 7. Semester zugelassen, welche die Promotionsbedingungen des 6. Semesters erfüllt haben und den Sprachnachweis in Englisch erbracht haben.

^{18.3} Zur Diplomarbeit werden Studierende zugelassen, welche die Schlussprüfung bestanden haben.

Artikel 19 Dispensationen

^{19.1} Über allfällige Dispensationen von Prüfungsfächern oder Teilen davon entscheidet die Prüfungsleiterin / der Prüfungsleiter in Absprache mit dem entsprechenden Fachvorstand.

Artikel 20 Verhinderungsfall

^{20.1} Kann eine Kandidatin / ein Kandidat begründet nicht zur Prüfung erscheinen, meldet sie / er sich umgehend bei der Prüfungsleiterin / beim Prüfungsleiter, spätestens jedoch vor Prüfungsbeginn.

^{20.2} Die Prüfungsleitung entscheidet, zu welchem Zeitpunkt eine Nachprüfung abgelegt wird.

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

- Artikel 21 Nichterscheinen
21.1 Wer ohne Begründung nicht zur Prüfung erscheint, erhält die Note 1.0.
- Artikel 22 Hospitantinnen und Hospitanten
22.1 Sie werden nicht geprüft und erhalten kein Zeugnis. Auf Wunsch wird eine Besuchsbestätigung in Form eines Testats erstellt.
- Artikel 23 Hilfsmittel
23.1 Die zulässigen Hilfsmittel werden den Kandidatinnen und Kandidaten vor den Prüfungen bekanntgegeben.
- Artikel 24 Abnahme
24.1 Die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen und deren Bewertung erfolgt durch Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.
24.2 Die mündlichen Prüfungen werden von zwei Prüfungsexpertinnen und / oder Prüfungsexperten abgenommen.
24.3 Die Prüfungsleiterin / der Prüfungsleiter und die Chefexpertinnen und Chefexperten überwachen die schriftlichen und mündlichen Prüfungen stichprobenweise, bei Bedarf intensiver.
- Artikel 25 Verstösse gegen die Prüfungsordnung
25.1 Verwendet die Kandidatin / der Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung, so ist ihre / seine Prüfung zu unterbrechen. Die Prüfungsleiterin / der Prüfungsleiter untersucht unverzüglich den Vorfall. Erweist sich die Anzeige als begründet, so entscheidet sie / er sich wahlweise für eine der folgenden Massnahmen:

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

- a Die Prüfung wird für ungültig erklärt und muss im betreffenden Fach wiederholt werden.
- b Die Prüfung wird für ungültig erklärt und muss gesamthaft wiederholt werden.

Artikel 26 Zutritt der Öffentlichkeit

^{26.1} Bei der Durchführung des Qualifikationsverfahrens hat die Öffentlichkeit keinen Zutritt. Ausnahmegewilligungen erteilt die Prüfungsleiterin / der Prüfungsleiter.

VII Notengebung

Artikel 27 Notenwerte und Notenberechnung

^{27.1} Die Leistungen werden in allen Fächern mit Noten von 6.0 bis 1.0 bewertet. 6.0 ist die beste, 1.0 die schlechteste Note. Noten von 4.0 bis 6.0 sind genügend, von 3.9 bis 1.0 ungenügend.

^{27.2} Noten errechnen sich mit der Formel:

Note = (erreichte Punktzahl mal 5 / maximale Punktzahl) + 1.

^{27.3} Fachnoten im Semester-Zeugnis werden auf halbe Noten gerundet.

^{27.4} Der Durchschnitt der Fachnoten, Vorprüfungen, Schlussprüfungen, Schlussnoten, die Diplomarbeit und die Diplomnote werden als Zehntelsnoten berechnet und ausgewiesen.

Artikel 28 Gewichtung der Noten

^{28.1} Welche Noten wie gewichtet werden und wo sie Eingang finden, ist in den Fächerübersichten aufgeführt. Diese weisen die Grund- und Fachausbildungen separat aus, ebenso die Übersichten nach Vertiefungsrichtung.

^{28.2} Einzelne Fachnoten fließen nicht in die Noten der Vor- und/oder Schlussprüfung ein.

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

28.3 Die Semester-Zeugnisnote bzw. das arithmetische Mittel der Semester-Zeugnisnoten eines Faches ergibt die Schlussnote für die Note der Vorprüfung, sofern im entsprechenden Fach keine Vor- oder Schlussprüfung stattfindet.

28.4 Eine Vor- oder Schlussprüfungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aus der/den Semester-Fachnote/-n (halbe Note/-n) und der Note der Vor- oder Schlussprüfung (Zehntelsnote), sofern im entsprechenden Fach eine Vor- oder Schlussprüfung stattfindet.

28.5 Die Diplomnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Schlussnoten mit der Diplomarbeit zusammen, wobei die Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Das Ergebnis der Vorprüfung fließt nicht in die Diplomnote ein.

VIII Prüfungsergebnis

Artikel 29 Vorprüfung

29.1 Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der Schlussnoten 4.0 nicht unterschreitet und bei allen ungenügenden Schlussnoten zusammen die Unterschreitung des Wertes von 4.0 nicht mehr als insgesamt 1.5 Noten beträgt und zudem:

^a in der Fachrichtung Gebäudetechnik im Fach Mathematik sowie in der Fächergruppe Physik, Elektrotechnik und Chemie mindestens je die Note 4.0 erreicht wird und

^b in der Fachrichtung Bauplanung im Fach Farb- und Formenlehre mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

29.2 In das dritte Semester (Vertiefung) wird aufgenommen, wer die Vorprüfung bestanden hat oder von ihr dispensiert ist.

29.3 Das Ergebnis wird in einem Zeugnis festgehalten.

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

- Artikel 30 **Schlussprüfungen**
- ^{30.1} Die Schlussprüfung in den Vertiefungsrichtungen Heizung, Klima und Innenarchitektur gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der Schlussnoten den Wert von 4.0 nicht unterschreitet und bei allen ungenügenden Noten zusammen die Unterschreitung des Wertes von 4.0 nicht mehr als insgesamt 1.5 Noten ergibt.
- ^{30.2} Die Schlussprüfung in der Vertiefungsrichtung Sanitär gilt als bestanden, wenn die Schlussnoten den Bedingungen des Absatz 1 entsprechen und zudem Folgendes erfüllt ist: Ergibt der Durchschnitt der Schlussnoten Gas- und Wärmelehre, Gasversorgung, Hydromechanik und Wasserversorgung im Minimum die Note 4.0, so erfüllt die Studentin / der Student die Voraussetzung zur Beantragung der SVGW-Konzession „Gas und Wasser“ und wird zur Diplomarbeit zugelassen.
- ^{30.3} Studierende werden über das Ergebnis ihrer Prüfung informiert.
- Artikel 31 **Diplomarbeit**
- ^{31.1} Die Diplomarbeit gilt als bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt.
- ^{31.2} Das Ergebnis wird im Diplomzeugnis festgehalten.
- Artikel 32 **Diplomprüfung**
- ^{32.1} Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn
- a die Schlussprüfung bestanden ist und
 - b die Note der Diplomarbeit mind. 4.0 beträgt.
- ^{32.2} Das Ergebnis wird im Diplomzeugnis festgehalten.

IX Diplom

- Artikel 33 **Diplomarbeit, Diplom und Titel**
- ^{33.1} Die erfolgreiche Absolventin / der erfolgreiche Absolvent erhält ein Diplom, das sie / ihn berechtigt, den Titel «dipl.

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

Techniker/-in HF Fachrichtung Gebäudetechnik» beziehungsweise «dipl. Techniker/-in HF Fachrichtung Bauplanung» mit dem Zusatz der entsprechenden Vertiefungsrichtung zu führen.

^{33.2} Das Diplom wird von der Rektorin / vom Rektor der BBZ und dem Amtschef des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich unterzeichnet.

^{33.3} Die Diplomarbeit wird den Diplomierten nach der Reflexion, welche im Rahmen der Evaluation erfolgt, ausgehändigt.

X Einsichtnahme

Artikel 34 Einsprache

^{34.1} Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Vor- oder Schlussprüfung und/oder die Diplomarbeit nicht bestanden haben, können schriftlich, mit Einsprache an die Präsidentin / den Präsidenten der Prüfungskommission, Einsicht in die ungenügenden Prüfungen oder die Diplomarbeit verlangen.

XI Wiederholung

Artikel 35 Wiederholung und Nachbesserung

^{35.1} Wer die Vor- oder Schlussprüfung nicht bestanden hat, kann jede Prüfung höchstens einmal wiederholen.

^{35.2} Bei der Wiederholung wird die Kandidatin / der Kandidat von jenen Fächern dispensiert, in denen sie / er die Note 4.0 oder mehr erreicht hat.

^{35.3} Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann Kandidatinnen oder Kandidaten, deren Diplomarbeit zum zweiten Mal als ungenügend beurteilt wurde, Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Umfang und Frist legt die Prüfungskommission fest. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einsprachen.

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

^{35.4} Belegt eine Kandidatin / ein Kandidat mit ärztlichem Zeugnis innert fünf Tagen nach Prüfungsabbruch, dass sie / er die Vor- oder die Schlussprüfung aus medizinischen Gründen abgebrochen hat, so zählt die angefangene und abgebrochene Prüfung nicht.

^{35.5} Belegt eine Kandidatin / ein Kandidat mit ärztlichem Zeugnis, dass sie / er die Bearbeitung der Diplomarbeit länger als 5 Arbeitstage unterbrechen musste, kann eine maximale Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit von 10 Arbeitstagen bewilligt werden.

^{35.6} Belegt eine Kandidatin / ein Kandidat mit ärztlichem Zeugnis, dass sie / er die Bearbeitung der Diplomarbeit abbrechen musste, zählt die Diplomarbeit nicht.

XII Rechtsmittel

Artikel 36 Einsprachen

^{36.1} Gegen Beschlüsse der Prüfungskommission kann Einsprache erhoben werden, ausgenommen beim Artikel 35.3 bezüglich Nachbesserung der Diplomarbeit.

^{36.2} Gegen die Noten / Beurteilungen der Vor- oder Schlussprüfung, der Diplomarbeit sowie der Diplomprüfung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Präsidentin / dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Artikel 37 Rekurs

^{37.1} Lehnt die Prüfungskommission eine Einsprache ab oder tritt sie nicht darauf ein, so hat die / der Einsprechende das Recht, Rekurs zu führen.

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

^{37.2} Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat / Rechtsdienst, 8090 Zürich, schriftlich (im Doppel) Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

XIII Beschwerden

Artikel 38 Konflikte und Beschwerden

^{38.1} Grundsätzlich sind Unstimmigkeiten oder Konflikte während des Studiums direkt durch die Betroffenen anzusprechen. Findet keine Einigung statt, ist die nächsthöhere Instanz zu kontaktieren:

1. Dozierende
2. Fachvorstand
3. Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter
4. Rektorin /Rektor

^{38.2} Beschwerden sind mit Verbesserungsvorschlägen an den Abteilungsleitung zu richten.

XIV Schlussbestimmungen

Artikel 39 Übergangsbestimmungen

^{39.1} Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt jenes vom 1. August 2011.

^{39.2} Studierende, welche mit dem Lehrgang vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, beenden die Ausbildung nach dem Reglement vom 1. August 2011.

^{39.3} Für Studierende, welche von einem altrechtlichen in einen neurechtlichen Lehrgang wechseln müssen, gilt das Reglement

Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation

vom 1. Januar 2015. Die erzielten Noten sind wenn möglich zu überführen. Über allfällige Dispensationen entscheidet die Prüfungsleiterin / der Prüfungsleiter in Absprache mit dem entsprechenden Fachvorstand.

Von der Schulkommission der Baugewerblichen Berufsschule Zürich genehmigt, unter der Voraussetzung der Anerkennung der Lehrgänge durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).



Martin Brägger
Präsident der Schulkommission



Rainer Hofer
Präsident der Prüfungskommission

Zürich, 11. Dezember 2014